



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Förderungspaket - Elektro-Zweiräder für Privatpersonen, Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine

Leitfaden für Zweiradhändler und Zweiradimporteure



Aktionspaket zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie in Österreich

Aktionspaket zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie in Österreich

Förderungspaket - Elektro-Zweiräder für Privatpersonen, Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine

Leitfaden für Zweiradhändler und Zweiradimporteure

Der vorliegende Leitfaden enthält die wesentlichen Fakten rund um das „Aktionspaket zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie in Österreich“. Er soll Ihnen helfen, Ihre Kunden bei der erfolgreichen Inanspruchnahme des Förderungsangebotes zu beraten und bestmöglich zu unterstützen.

Bitte beachten Sie, dass die Informationen in diesem Dokument ausschließlich der unverbindlichen Information der Zweiradhändler und Zweiradimporteure zur besseren Servicierung ihrer Kunden beim Ankauf und der Förderung von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen dienen und keinerlei rechtsverbindlichen Charakter haben. Für die Abwicklung der Förderung gelten ausschließlich die Bestimmungen der gültigen Rechtsgrundlagen (Umweltförderungsrichtlinie 2015, klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie) sowie der Bezug habenden und unter www.umweltfoerderung.at veröffentlichten Informationsblätter bzw. Förderungsleitfäden.

Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Tatsache, dass auf Förderungen grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht und dass die Gewährung einer Förderung von der Höhe des Förderungsbudgets sowie von der Einhaltung der Förderungskriterien abhängig sind. BMLFUW, bmvit, Klima- und Energiefonds oder die Abwicklungsstelle übernehmen daher keinerlei Haftung für falsche oder unterlassene Auskünfte der Zweiradhändler und Zweiradimporteure beziehungsweise einzelner Händler gegenüber ihren Kunden oder für die aus der Nichtgewährung einer Förderung resultierenden Schäden.

Inhalt

1	Das Aktionspaket zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie in Österreich.....	5
1.1	Was ist die Rolle der Zweiradimporteure/Zweiradhändler bei der Förderungsaktion?	5
2	Förderungsverfahren, Registrierung und Antragstellung.....	6
2.1	Welche Zeitpunkte sind für Sie und Ihre Kunden relevant?	6
2.2	Wie erfolgt die Einreichung des Förderungsantrages bei der KPC?	7
2.3	Was passiert nach der Antragstellung?	9
3	Förderungsbestimmungen.....	9
3.1	Welche Fahrzeuge werden im Rahmen des Förderungspakets unterstützt?	9
3.2	Wie hoch ist die Förderung für Zweiradkäufer	9
3.3	Berechnungsbeispiele für private Zweiradkäufer	10
3.4	Berechnungsbeispiele für gewerbliche Zweiradkäufer	11
3.5	Welche Fristen sind für den Fahrzeugbesitzer zu beachten?	11
4	Häufig gestellte Fragen	12
4.1	Wann erhält mein Kunde seine Bundesförderung?.....	12
4.2	Welche Verpflichtungen geht der Fahrzeugbesitzer durch die Inanspruchnahme der Bundesförderung ein?.....	12
4.3	Wie werden private und gewerbliche Fahrzeugkäufer unterschieden?	12
4.4	Sind Gebrauchtfahrzeuge förderungsfähig?	12
4.5	Was ist bei Fahrzeugleasing zu beachten?	13
4.6	Was bedeutet 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern?.....	13
4.7	Kann die Förderung mit allfälligen Förderungen der Länder oder Gemeinden kombiniert werden?.....	13
4.8	Gibt es Förderungsangebote für Elektromobilität außerhalb der Fahrzeugförderung für die Klassen L1e und L3e?	14
4.9	Wie ist die Vorgangsweise beim Kauf betrieblich genutzter E-Zweiräder in großer Stückzahl bzw. wenn das Unternehmen eine große Flotte umstellt?.....	14
4.10	Wo gibt es Auskunft für Förderungskunden?	15

1 Das Aktionspaket zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie in Österreich

In Rahmen der gemeinsamen Förderungsaktionen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) und der Zweiradimporteure wird in den Jahren 2017 und 2018 die Anschaffung von Elektro-Zweirädern für den privaten und gewerblichen Einsatz unterstützt.

Die Unterstützung setzt sich zusammen aus einem

- „E-Mobilitätsbonusanteil“ der Zweiradimporteure beim Ankauf des Fahrzeugs, welcher unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Zweiradimporteuren gewährt wird, und
- „E-Mobilitätsbonusanteil“ (E-Mobilitätsförderung) des Bundes aus Mitteln des BMLFUW und bmvit

Die Förderungsaktionen werden von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) im Rahmen der Förderungsinstrumente Klima- und Energiefonds, klimaaktiv mobil und Umweltförderung im Inland abgewickelt.

1.1 Was ist die Rolle der Zweiradimporteure/Zweiradhändler bei der Förderungsaktion?

Voraussetzung für die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils des Bundes ist die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils der Zweiradimporteure für den Kunden beim Fahrzeugkauf.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Zweiradimporteure muss auf der Rechnung beim Zweiradkauf ergänzend zu den sonstigen in der Praxis gewährten Rabatten mit folgendem Informationstext separat ausgewiesen sein:

„Im Rahmen einer gemeinsamen Förderaktion für E-Mobilität mit erneuerbarer Energie gewähren das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) gemeinsam mit den Importeuren einen E-Mobilitätsbonus für E-Zweiräder. Dieser E-Mobilitätsbonus wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel gewährt.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Importeure für den Ankauf von E-Zweirädern ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil von BMLFUW und bmvit für den Ankauf von E-Zweirädern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach erfolgter Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung der Förderung nur dann möglich ist, wenn alle Voraussetzungen der Förderaktion – diese finden Sie im Detail unter www.umweltfoerderung.at – erfüllt sind. Der zum Betrieb erforderliche Strom muss

nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Diese Förderaktion E-Mobilitätsbonus für E-Zweiräder von BMLFUW und bmvit und Importeuren erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv mobil Programms und der Umweltförderung im Inland.“

Nur wenn der E-Mobilitätsbonus gemäß obenstehendem Informationstext auf der Rechnung angeführt ist, kann auch der vereinbarte Bundesanteil zur Auszahlung gelangen. Förderungsanträge für Fahrzeuge mit Rechnungen, die diese Voraussetzung bei der Erstvorlage nicht erfüllen, werden abgelehnt.

2 Förderungsverfahren, Registrierung und Antragstellung

2.1 Welche Zeitpunkte sind für Sie und Ihre Kunden relevant?

01.01.2017: Veröffentlichung der Förderungsbedingungen

Ab diesem Datum werden Detailinformationen zur Förderungsaktion auf der Homepage der KPC unter www.umweltfoerderung.at veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt ausgestellte Rechnungen, welche den E-Mobilitätsbonus der Zweiradimporteure gemäß Kapitel 1 aufweisen, kommen grundsätzlich für die Förderungsaktion in Betracht. Fahrzeuge mit Rechnungsdatum vor dem 01.01.2017 können nicht berücksichtigt werden.

01.03.2017: Einreichstart der Förderungsaktion

Ab diesem Zeitpunkt ist die Online-Registrierung von Förderungsanträgen (nur bei Privatpersonen erforderlich) sowie die formelle Einreichung von Förderungsanträgen über die Homepage der KPC (www.umweltfoerderung.at) möglich.

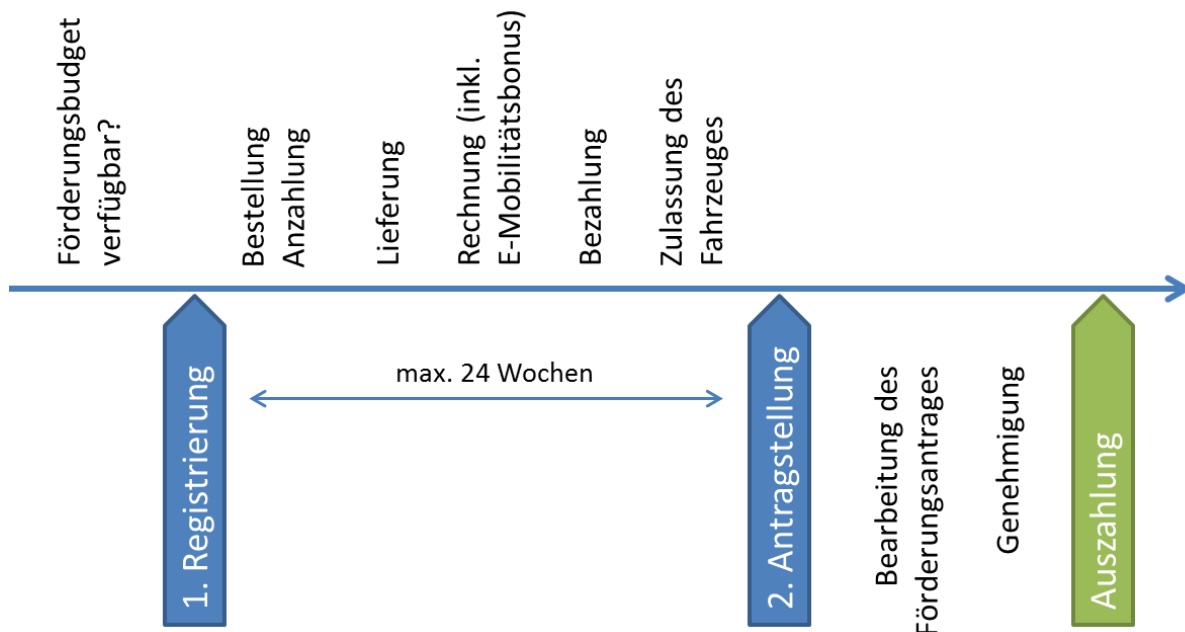
Ende der Förderungsaktion

Die Förderungsaktionen für private und gewerbliche Fahrzeugkäufer laufen solange Förderungsmittel verfügbar sind, enden aber spätestens am 31.12.2018.

Das aktuell verfügbare Förderungsbudget für Privatpersonen kann unter www.umweltfoerderung.at laufend abgerufen werden.

2.2 Wie erfolgt die Einreichung des Förderungsantrages bei der KPC?

Die Einreichung des Förderungsantrages erfolgt ausschließlich online und für Privatpersonen in einem 2-stufigen Verfahren:



Schritt 1 – Registrierung des Förderungsantrages und Reservierung der Förderungsmittel durch den Kunden. Die Registrierung ist nur für Privatpersonen erforderlich, somit entfällt dieser Schritt bei gewerblichen Antragstellern.

Folgende Daten werden für die Registrierung benötigt:

- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail)
- Projektdaten (Art des Elektro-Fahrzeuges, falls noch nicht geliefert: voraussichtliches Lieferdatum des Elektro-Zweirades andernfalls Rechnungsdatum)

Der Kunde erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und einen persönlichen Link zur Online-Plattform für die formelle Antragstellung (Schritt 2). Innerhalb von 24 Wochen ab Registrierung muss die Lieferung, Bezahlung und Zulassung des Fahrzeuges sowie die Antragstellung über die Online-Plattform erfolgen.

Die Registrierung sollte daher erst dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anmeldung des Elektro-Zweirades innerhalb der 24-wöchigen Frist möglich ist und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. Die

Förderungsmittel sind durch die Registrierung für Ihren Kunden reserviert. Die Registrierung stellt noch keinen rechtsverbindlichen Antrag auf Förderung dar.

Registrierungen sind ab dem 01.03.2017 auf der Homepage der KPC unter www.umweltfoerderung.at möglich.

Schritt 2 – Antragstellung nach Kauf, Bezahlung und Zulassung des Fahrzeuges durch den Kunden.

Die Antragstellung für die Förderung kann bei Privatpersonen erst nach der Online-Registrierung (Schritt 1) erfolgen. Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Antragstellung übernommen, bezahlt und zugelassen sein. Sollte die Antragstellung nicht innerhalb der 24 Wochen erfolgen, verfällt die Registrierung. Eine nochmalige Registrierung für ein und dasselbe Fahrzeug ist nicht möglich.

Die Antragstellung muss spätestens 24 Wochen nach Registrierung auf der Online-Plattform durchgeführt werden. Den persönlichen Zugangslink zur Online-Plattform der Antragstellung erhält Ihr Kunde mit dem Bestätigungs-E-Mail nach erfolgreicher Registrierung für die Förderaktion.

Folgende Daten werden für die Antragstellung benötigt:

- Bankverbindung
- Anschrift laut Zulassung
- Projektdaten: Hersteller, Modell, Art des Elektrofahrzeuges, Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN), Zulassungsdatum, Datum der Erstzulassung, Fahrzeugklasse, Kosten des Fahrzeuges

Darüber hinaus werden folgende Dokumente in elektronischer Form (eingescannt) benötigt:

- Rechnung des Fahrzeuges oder Leasingvertrag (bitte bei Leasinggeschäften Punkt 4.5 beachten),
- Abrechnungsformular mit Unterschrift des Antragstellers
- Zulassungsbescheinigung
- Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern

Bei gewerblichen Antragstellern ist keine Registrierung erforderlich. Hier erfolgt die Antragstellung unter www.umweltfoerderung.at nach Zulassung des Fahrzeuges ohne vorherige Registrierung. Neben den oben angeführten Daten sind die Rechtsform, Name, Adresse, Telefonnummer, Email, Branche, Betriebsgröße und die Angaben zu bisherigen De-minimis-Förderungen anzugeben.

2.3 Was passiert nach der Antragstellung?

Ihr Kunde erhält nach erfolgreichem Abschluss der Antragstellung ein automatisches Mail zur Bestätigung des Antragseingangs.

Die Unterlagen zum Förderungsantrag werden von der KPC geprüft und den Gremien des BMLFUW bzw. des Klima- und Energiefonds zur Beratung und Genehmigung vorgelegt.

Die Auszahlung der E-Mobilitätsförderung des Bundes auf das angegebene Konto des Kunden erfolgt üblicherweise innerhalb von acht Wochen ab Vorliegen des vollständigen Förderungsantrages in der KPC.

3 Förderungsbestimmungen

3.1 Welche Fahrzeuge werden im Rahmen des Förderungspakets unterstützt?

Gefördert wird die Anschaffung von Elektro-Zweirädern der Klassen L1e und L3e.

Wichtig zu beachten:

- Das Fahrzeug muss vom Kunden mit 100% Strom aus Erneuerbaren Energieträgern (z.B. Ökostrom) betrieben werden. Der Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100% erneuerbaren Energieträgern muss bei der Einreichung des Förderungsantrages bei der KPC vorhanden sein (s. Abschnitt 4.5).
- Ein privater Zweiradkäufer kann pro Förderungsantrag bei der KPC maximal ein Fahrzeug einreichen. Es können allerdings mehrere Förderungsanträge pro Person gestellt werden.
- Ein gewerblich tätiger Zweiradkäufer kann pro Förderungsantrag bei der KPC auch mehrere Fahrzeuge pro Förderungsantrag einreichen.

3.2 Wie hoch ist die Förderung für Zweiradkäufer

Die Förderung für Zweiradkäufer setzt sich aus dem E-Mobilitätsbonusanteil der Zweiradimporteure (375 Euro) und dem E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes (375 Euro) zusammen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Zweiradimporteure wird vom Netto-Listenpreis nach Abzug aller gewährten Rabatte (diese sind separat auf der Rechnung auszuweisen) in Abzug gebracht.

Der E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes wird nach Antragstellung Ihres Kunden von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) im Auftrag des Bundes ausbezahlt, sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind.

3.3 Berechnungsbeispiele für private Zweiradkäufer

Die Förderung setzt sich aus dem E-Mobilitätsbonusanteil der Zweiradimporteure und dem E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes zusammen und beträgt in Summe maximal 750 Euro. Bitte beachten Sie, dass der E-Mobilitätsbonusanteil der Zweiradimporteure auf den Netto-Fahrzeugpreis wirkt.

Berechnungsbeispiel für ein Elektro-Zweirad	Betrag in Euro
Fahrzeugpreis brutto	6.000
Fahrzeugpreis netto	5.000
E-Mobilitätsbonusanteil der Fahrzeugimporteure	-375
Summe netto	4.625
Nova	-
Ust.	925
Summe brutto	5.550
E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes	-375
Endkundenpreis brutto	5.175
Kostenvorteil in Summe	825

Der Anteil des Bundes ist mit maximal 30% der förderfähigen Kosten begrenzt. Für sehr günstige Modelle bedeutet das in der Praxis:

Berechnungsbeispiel für ein Elektro-Zweirad	Betrag in Euro
Fahrzeugpreis brutto	1.440
Fahrzeugpreis netto	1.200
E-Mobilitätsbonusanteil der Fahrzeugimporteure	-375
Summe netto	825
Nova	-
Ust.	165
Summe brutto	990
E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes (375 Euro oder max. 30% des Bruttobetrages abzüglich E-Mobilitätsbonusanteil der Fahrzeugimporteure)	-297
Endkundenpreis brutto	693
Kostenvorteil in Summe	747

3.4 Berechnungsbeispiele für gewerbliche Zweiradkäufer

Die Förderung für gewerbliche Zweiradkäufer setzt sich aus dem E-Mobilitätsbonusanteil der Zweiradimporteure und dem E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes zusammen und beträgt in Summe maximal 750 Euro.

Berechnungsbeispiel für ein Elektro-Zweirad	Betrag in Euro
Fahrzeugpreis netto	5.000
E-Mobilitätsbonusanteil der Fahrzeugimporteure	-375
Summe netto	4.625
E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes	-375
Endkundenpreis netto	4.250
E-Mobilitätsbonus in Summe	750

Der Anteil des Bundes ist bei gewerblichen Zweiradkäufern mit maximal 30% der förderfähigen Kosten begrenzt. Für sehr günstige Modelle bedeutet das in der Praxis:

Berechnungsbeispiel für ein Elektro-Zweirad	Betrag in Euro
Fahrzeugpreis netto	1.200
E-Mobilitätsbonusanteil der Fahrzeugimporteure	-375
Summe netto	825
E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes (375 Euro oder max. 30% des Nettobetrages abzüglich E-Mobilitätsbonusanteil der Zweiradimporteure)	-248
Endkundenpreis netto	578
E-Mobilitätsbonus in Summe	623

3.5 Welche Fristen sind für den Fahrzeugbesitzer zu beachten?

- Das Rechnungsdatum der zur Förderung eingereichten Fahrzeuge darf nicht vor dem 01.01.2017 liegen.
- Das Rechnungsdatum darf bei Antragstellung nicht mehr als 6 Monate zurückliegen
- Zwischen Registrierung und Antragstellung dürfen maximal 24 Wochen liegen (betrifft nur Privatpersonen)

4 Häufig gestellte Fragen

4.1 Wann erhält mein Kunde seine Bundesförderung?

Bei vollständiger und korrekter Antragstellung erhält Ihr Kunde innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung seine Förderung von der KPC.

4.2 Welche Verpflichtungen geht der Fahrzeugbesitzer durch die Inanspruchnahme der Bundesförderung ein?

Ihr Kunde geht unter anderen folgende Verpflichtungen mit Zustandekommen des Förderungsvertrages ein:

- Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Fahrzeugen ein Aufkleber des Förderprogrammes anzubringen. Dieser wird Ihrem Kunden gemeinsam mit der Auszahlungsinformation per Post von der KPC übermittelt.
- Ihr Kunde verpflichtet sich das Fahrzeug zumindest vier Jahre in Betrieb zu halten.

Hinweis: Im Einzelfall kann bei einem vorzeitigen Weiterverkauf eine Eintrittserklärung in den Förderungsvertrag vom neuen Käufer sowie eine Verzichtserklärung des Verkäufers (ursprünglicher Fördernehmer) unterzeichnet werden. Bei Bedarf bitte rechtzeitig mit der Abwicklungsstelle KPC Kontakt aufnehmen, die entsprechenden Formulare werden nach Überprüfung des neuen Käufers übermittelt. Sollte der neue Fahrzeugbesitzer nicht den Förderungsvoraussetzungen der Förderungsaktion E-Mobilität 2017/2018 entsprechen, ist der ausbezahlte E-Mobilitätsbonusanteil des Bundes aliquot des ausständigen Zeitraums zurückzuzahlen.

- Ihr Kunde verpflichtet sich auf Dauer das Fahrzeug mit 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern zu betreiben.

4.3 Wie werden private und gewerbliche Fahrzeugkäufer unterschieden?

Das Unterscheidungsmerkmal für private und gewerbliche Fahrzeugkäufer ist die Kilometerleistung des geförderten Fahrzeuges für private oder gewerbliche Zwecke. Wird das Fahrzeug sowohl privat als auch gewerblich genutzt, entscheidet der überwiegende Nutzungsanteil ob die Fahrzeuganschaffung nach den Bestimmungen für private oder gewerbliche Fahrzeugnutzer gefördert wird.

Der Fahrzeugkäufer muss das Ausmaß der privaten und gewerblichen Nutzung (Jahreskilometer) abschätzen und seine Registrierung/Antragstellung für die entsprechende Förderungsaktion durchführen.

Eine Doppelförderung d.h. eine Registrierung oder Antragstellung zur Förderung sowohl als privates, als auch gewerbliches Fahrzeug ist untersagt.

4.4 Sind Gebrauchtfahrzeuge förderungsfähig?

Nein - Gebrauchtfahrzeuge werden nicht gefördert.

4.5 Was ist bei Fahrzeugleasing zu beachten?

Die Förderung von geleaseten Fahrzeugen ist zulässig. In diesen Fällen ist für eine Förderungsgenehmigung die Leistung einer Depotzahlung bzw. Anzahlung mindestens in der Höhe der vorgesehenen Bundesförderung (375 Euro) erforderlich.

Aus dem Leasingvertrag selbst oder aus einer beiliegenden Ankaufsrechnung haben die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils der Zweiradimporteure durch den Fahrzeugimporteur und der Informationstext gemäß Punkt 1.1 hervorzugehen.

4.6 Was bedeutet 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern?

Für jenen Standort, an dem das Fahrzeug hauptsächlich geladen wird, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern zu erbringen:

- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektro-Zweirades abgedeckt werden können.
- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft, ist der Nachweis auf einem der folgenden Wege zu erbringen:
 - Nachweis durch das Energieversorgungsunternehmen mittels Formular „Bezug Erneuerbarer Energieträger“.
 - Stromliefervertrag mit jenen Energieversorgern, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden.
 - Vertrag über eine Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen.

Zusatzfrage 1: Wie groß muss eine Photovoltaik-Anlage sein, damit der Jahresbedarf eines Elektrozweirades abgedeckt werden kann?

Bei normaler Fahrweise liegt der durchschnittliche Verbrauch bei etwa 5-10 kWh/100 km. Bei einer jährlichen Fahrleistung von 5.000 km benötigt man somit 250 bis 500 kWh für das Laden des E-Zweirades. Dies kann im Normalfall mit einer 0,5 kWp-Anlage abgedeckt werden.

Zusatzfrage 2: Was ist eine öffentliche Ladestelle?

Eine öffentlich zugängliche Ladestelle muss an Werktagen während acht Stunden für die Öffentlichkeit zugänglich sein und das Bezahlen für Nutzung und Strombezug muss ohne Vertrag mit dem Ladestellenbetreiber möglich sein.

4.7 Kann die Förderung mit allfälligen Förderungen der Länder oder Gemeinden kombiniert werden?

Die E-Mobilitätsförderung des Bundes ist grundsätzlich mit weiteren Förderungen von Ländern oder Gemeinden kombinierbar, sofern die maximalen Höchstgrenzen gemäß der Förderungsrichtlinien nicht überschritten werden.

Bitte beachten Sie die einschlägigen Förderungsbestimmungen der Bundesländer und Gemeinden und einen allenfalls dort vorgesehenen Ausschluss für weitere in Anspruch genommene Förderungen. Bitte klären Sie alle weiteren Details mit den zuständigen Förderungsstellen der Bundesländer und Gemeinden.

4.8 Gibt es Förderungsangebote für Elektromobilität außerhalb der Fahrzeugförderung für die Klassen L1e und L3e?

Im Rahmen des „Aktionspakets zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie in Österreich“ werden seitens des Bundes zahlreiche weitere Förderungen für Elektromobilität angeboten. Beispielsweise werden E-PKWs, E-Busse und E-Nutzfahrzeuge, E-Kleinbusse und leichte E-Nutzfahrzeuge, leichte E-Fahrzeuge, E-(Cargo)-Bikes sowie die Errichtung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur mit einer Förderung unterstützt.

Die Förderungsangebote werden von der KPC betreut. Informationen und Details zum kompletten Förderungsangebot sind unter www.umweltfoerderung.at zu finden.

4.9 Wie ist die Vorgangsweise beim Kauf betrieblich genutzter E-Zweiräder in großer Stückzahl bzw. wenn das Unternehmen eine große Flotte umstellt?

Bei der Umstellung einer Fahrzeugflotte bzw. einer großen Anzahl an betrieblich genutzten E-Zweirädern ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Abwicklungsstelle KPC (siehe Abschnitt 4.9) bzw. mit dem klimaaktiv mobil Beratungsangebot für kostenfreie individuelle Beratung der Förderwerber empfehlenswert:

Kontakt: klimaaktiv mobil Beratungsprogramm „Mobilitätsmanagement für Betriebe, Bauträger und Flottenbetreiber“:

HERRY Consult

DI Markus Schuster, Bettina Pöllinger, MA MSc, DI Gilbert Gugg

Telefon: +43 1 5041258 50

E-Mail: office@mobilitaetsmanagement.at

www.klimaaktivmobil.at; www.mobilitaetsmanagement.at

Bitte beachten Sie, dass die unter Abschnitt 1.1 genannten Anforderungen an die Rechnung betreffend E-Mobilitätsbonusanteil der Importeure inkl. Informationstext auch für die Umstellung von Fahrzeugflotten erforderlich sind. Das Förderungsverfahren sowie die relevanten Einreichzeitpunkte weichen jedoch von dem in diesen Leitfaden beschriebenen Prozess ab, insbesondere hat die Antragstellung vor Umsetzung der Maßnahme zu erfolgen. Hintergrund dafür ist, dass die Förderung auf Basis einer anderen beihilferechtlichen Grundlage vergeben wird.

4.10 Wo gibt es Auskunft für Förderungskunden?

Sollten Sie oder ihre Kunden noch weitere Fragen haben wenden Sie sich bitte an die Service-Hotlines der KPC:

Für Fragen von privaten Fahrzeugkäufern:

- Telefon: 01-31-6-31 DW - 733
- E-Mail: e-mobilitaet@kommunalkredit.at

Für Fragen von gewerblichen Fahrzeugkäufern:

- Telefon: 01-31-6-31 DW - 747
- E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at